

Satzung der Paulz-Stiftung

Präambel

Im Vertrauen auf Gott gründen wir die Paulz-Stiftung, damit auch in Zukunft unsere ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus den christlichen Glauben in Buxtehude fröhlich, zeitgemäß und anziehend zu den Menschen bringen kann.

Die Paulz-Stiftung soll dazu beitragen, dass Menschen für ihr Leben gestärkt werden und Hilfe und Trost finden. Wichtig ist uns, dass der Glaube in unserer Kirchengemeinde menschenfreundlich und modern gelebt wird, damit er als echte Lebenshilfe erfahren werden kann – von Jung und Alt.

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Paulz-Stiftung.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts in der Verwaltung der Ev.-luth. St.-Paulus-Kirchengemeinde Buxtehude – im Folgenden „Stiftungsträgerin“ genannt – und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von kirchengemeindlicher Arbeit der Ev.-luth. St.-Paulus-Kirchengemeinde Buxtehude.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Übernahme von Personalkosten, um die Arbeit in der Ev.-luth. St.-Paulus-Kirchengemeinde sicherzustellen,
 - Bereitstellung von Mitteln für Erhalt, Ausbau und Erweiterung der Räumlichkeiten der Ev.-luth. St.-Paulus-Kirchengemeinde,
 - b) Förderung von Vorhaben der Ev.-luth. St.-Paulus-Kirchengemeinde in den Bereichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Arbeit mit Senioren, Sozialdiakonische Arbeit, Missionarische Arbeit, Kirchenmusik, Arbeit mit Familien, Bildungsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Paulz-Rates (Stiftungsvorstands) erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Grundstücksverkaufserlöse der Ev.-luth. St.-Paulus-Kirchengemeinde Buxtehude bilden das Stiftungsvermögen I, das übrige Stiftungskapital das Stiftungsvermögen II.
- (2) Stiftungsvermögen I und II sind dauernd getrennt zu verwalten, beide sind in ihren Beständen dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zustiftungen ohne Zweckbestimmung gehen in das allgemeine Vermögen (Stiftungsvermögen II) ein.
- (4) Zur Anlage des Stiftungsvermögens sollen bevorzugt Anlageformen genutzt werden, die die Bewahrung der Schöpfung, Frieden und Gerechtigkeit fördern. Anlageformen, die wesentlich Atomenergie, Gentechnik, Kinderarbeit oder die Rüstungsindustrie unterstützen, sollen ausgeschlossen werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens (Zustiftungen) bestimmt sind, wobei die Erträge aus dem Stiftungsvermögen I ausschließlich für die in § 2 Abs. 2 a) genannten Zwecke verwandt werden dürfen.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Mittel aus dem Stiftungsvermögen I können nur einer Rücklage zugeführt werden, die für die Erfüllung eines der in § 2 Abs. 2 a) genannten Zwecke bestimmt ist.

- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Paulz-Rat.
- (2) Die Mitglieder des Paulz-Rates sind ehrenamtlich tätig und tragen die Amtsbezeichnung einer Paulzrätin oder eines Paulzrates. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen angemessenen Auslagen

§ 7 Paulz-Rat

- (1) Der Paulz-Rat besteht aus 6 bis 8 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand der Stiftungsträgerin entsendet zwei seiner Mitglieder in den Paulz-Rat und beruft die übrigen Mitglieder des Paulz-Rates.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Paulz-Rates beträgt vier Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Dem Paulz-Rat sollen Personen angehören, die Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (5) Alle Mitglieder des Paulz-Rates müssen Glieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sein.
- (6) Der Paulz-Rat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zur Beratung hinzuziehen.

§ 8 Aufgaben des Paulz-Rates

- (1) Der Paulz-Rat macht dem Vorstand der Stiftungsträgerin Vorschläge zur Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) Der Paulz-Rat macht dem Vorstand der Stiftungsträgerin Vorschläge zur Anlage des Stiftungsvermögens.
- (3) Der Paulz-Rat sorgt für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (4) Der Paulz-Rat entwickelt Strategien zur Vermehrung des Stiftungskapitals.
- (5) Der Paulz-Rat wirbt um Zustiftungen und pflegt die Kontakte zu Zustiftern sowie potentiellen Zustiftern.

- (6) Beschlüsse des Paulz-Rates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Zur ersten Sitzung des Paulz-Rates lädt die Stiftungsträgerin ein. Der Paulz-Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden zu allen weiteren Sitzungen des Paulz-Rates ein. Der Paulz-Rat wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Paulz-Rates dies verlangen.
- (7) Der Paulz-Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (8) Der Paulz-Rat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (9) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Paulz-Rates und dem Vorstand der Stiftungsträgerin zur Kenntnis zu bringen.
- (10) Wenn kein Mitglied des Paulz-Rates widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (11) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (12) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stiftungsträgerin und des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.
- (13) Der Paulz-Rat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Treuhandverwaltung

- (1) Die Stiftungsträgerin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Der Vorstand der Stiftungsträgerin entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge des Paulz-Rates über die Vergabe der Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Die Stiftungsträgerin kann zur Abwicklung der Fördermaßnahmen zwei Mitglieder des Paulz-Rates gemeinschaftlich bevollmächtigen.
- (2) Die Stiftungsträgerin legt dem Paulz-Rat auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt auch sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

- (3) Die Stiftungsträgerin belastet die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand der Stiftungsträgerin und vom Paulz-Rat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck für das Stiftungsvermögen beschließen. Der neue Stiftungszweck für das Stiftungsvermögen II hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der kirchlichen Arbeit in Buxtehude und Umgebung zu liegen. Dabei soll kirchliche Arbeit, die gezielt Menschen im gegenwärtigen Gemeindegebiet erreicht, einen besonderen Stellenwert erhalten. Der neue Stiftungszweck soll besonders berücksichtigen, dass innovative und zeitgemäße Formen kirchlicher Arbeit gefördert werden. Der Zweck für das Stiftungsvermögen I muss im Rahmen der Förderung kirchengemeindlicher Arbeit in Buxtehude entweder in der Gewährung von Zuwendungen zur Finanzierung von Personalkosten oder in der Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen an den für die kirchliche Arbeit genutzten Gebäuden und Räumen bestehen.
- (2) Der Vorstand der Stiftungsträgerin und der Paulz-Rat können gemeinsam die Auflösung, die Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (3) Der Vorstand der Stiftungsträgerin und der Paulz-Rat können gemeinsam beschließen, die Stiftung aufzulösen und mit dem Stiftungsvermögen II eine selbständige Stiftung mit gleichgerichtetem Stiftungszweck zu gründen. Sofern eine selbständige Stiftung gegründet werden soll, können die Grundstücksverkaufserlöse aus dem Stiftungsvermögen I nicht in diese Stiftung übernommen werden, vielmehr müssen die Erlöse nach den Bestimmungen über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes wieder dauerhaft und wertbeständig angelegt werden.
- (4) Beschlüsse nach diesem Paragraphen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Mitglieder des Paulz-Rates und einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Mitglieder des Vorstands der Stiftungsträgerin.

§ 11

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftungsträgerin mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Das Stiftungsvermögen I, soweit es Grundstücksverkaufserlöse betrifft, ist nach den Bestimmungen über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes wieder dauerhaft und wertbeständig anzulegen.

§ 12
Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Errichtung, Übernahme, Änderung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 13
Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Buxtehude, den 13.12.2010

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Paulus-Kirchengemeinde Buxtehude
gez. und gesiegelt

Pastor Lutz Tietje, Vorsitzender des Kirchenvorstandes
Ulrike Parey, stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes